Zur Info!
Herr Fisch geht leider nicht auf die Kosten für Haushaltsenergie ein.
Lg Judy

**Von:** Fisch, Josef <Josef.Fisch@lra-m.bayern.de>
**Gesendet:** Freitag, 25. Mai 2018 07:55:00
**An:** Brose Gudrun
**Betreff:** AW: Sondereinrichtung von Sparkonten

Guten Morgen Frau Brose,

nach Presseverlautbarungen arbeitet die Bayerische Staatsregierung mit Hochdruck an einer Neuregelung der Unterkunftsgebühren. Ich gehe davon aus, dass eine entsprechende Regelung noch vor der Sommerpause des Landtags Mitte Juli 2018 beschlossen werden wird.

Die von Ihnen geschilderte Problematik kann eigentlich nur bei Gebührenpflichtigen auftreten, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten (z.B. wegen ausreichendem Arbeitseinkommen). Nur diese zahlen die Gebühren selbst an den Freistaat und richten dafür beispielsweise Daueraufträge ein. Hier bedarf es also keiner Regelung!

Bei Gebührenpflichtigen, die keine ausreichenden Einkünfte haben und laufend ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, muss man 2 Fälle unterscheiden:

1. Die Einkünfte reichen nicht für die Regelleistungen aus. In diesen Fällen zahlt das Jobcenter die Gebühren unmittelbar an den Freistaat. Ansparungen müssen diese Personen nicht machen, eine Regelung ist nicht nötig.

2. Die Einkünfte reichen aus, um Regelleistungen und Gebühren zu decken. Solche Personen treten beim Jobcenter nicht in Erscheinung. Auch hier ist eine Regelung nicht nötig.

Ich sehe also keine Fallkonstellation, in der die von Ihnen befürchtete Situation auftreten könnte. Außerdem wird die Zeit, bis die Bayerische Staatregierung eine neue Regelung erlassen wird, vermutlich nicht länger als 3 Monate dauern. Bei einem alleinstehenden Gebührenpflichtigen würden also max. 3 Monate à 311,- € an Gebührenschuld anlaufen, wenn man die bisherige Gebührenhöhe unterstellen würde. Sollte der Gebührenschuldner diese Summe von 933,- € auf einem Sparkonto hinterlegen, ist der Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB II von 3100,- € nicht erreicht. Auch aus diesem Grund droht also nicht die „Gefahr“, dass die angesparten Gebühren als Vermögen angerechnet werden..

Ich kann hier allerdings nur für Personen sprechen, die grundsätzlich SGB II berechtigt sind. Personen, die noch im Asylverfahren stehen, werden vom Geschäftsbereich A des Landratsamt betreut. Fragen bzgl. der Rechtslage nach dem AsylbLG richten Sie sich deshalb bitte an diese Stelle!

Mit freundlichen Grüßen

Josef Fisch